Bayerischer
Landtag

18. Wahlperiode 09.09.2022 **Drucksache** 18/**23879**

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 18.07.2022

Stundenanrechnung bei Prüfungen

Zum Schuljahresende müssen im Rahmen der Abschlussprüfung schriftliche und mündliche Prüfungen durchgeführt werden, bei denen Lehrkräfte als Aufsichtspersonen eingesetzt werden oder diese in einer Prüfungskommission sitzen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Werden Lehrkräften, bei denen der reguläre Unterricht nach Stundenplan ausfällt, weil sie Prüfungsaufsicht oder Mitglied der Prüfungskommission sind, diese ausgefallenen Unterrichtsstunden als Minusstunden angerechnet? 2

2. Erhalten Lehrkräfte, die als Aufsichtsperson in einer Prüfung anwesend oder Mitglied einer Prüfungskommission sind, obwohl sie zu dieser Zeit keinen Unterricht nach Stundenplan hätten, Plusstunden für diesen Zeitraum angerechnet? 2

Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 11.08.2022

1. Werden Lehrkräften, bei denen der reguläre Unterricht nach Stundenplan ausfällt, weil sie Prüfungsaufsicht oder Mitglied der Prüfungskommission sind, diese ausgefallenen Unterrichtsstunden als Minusstunden angerechnet?

Nein. Die Mitwirkung von Lehrkräften bei der Abnahme von Prüfungen gehört zu deren außerunterrichtlichen Dienstpflichten. Minusstunden werden für die Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht vergeben. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund dessen Unterricht der jeweiligen Lehrkraft ausfällt oder durch eine andere Lehrkraft vertreten wird.

2. Erhalten Lehrkräfte, die als Aufsichtsperson in einer Prüfung anwesend oder Mitglied einer Prüfungskommission sind, obwohl sie zu dieser Zeit keinen Unterricht nach Stundenplan hätten, Plusstunden für diesen Zeitraum angerechnet?

Nein. Mehrarbeit liegt nach der Kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) vom 10.10.2012 (Aktenzeichen – Az.: II.5-5 P 4004.4-6b.85 480) grundsätzlich nur dann vor, wenn über die regelmäßig zu erbringende individuelle Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilt wird. Dies beinhaltet beispielsweise Probeunterricht, Lernförderung oder die Übernahme krankheitsbedingt ausfallender Stunden. Nicht unter ausgleichspflichtige Mehrarbeit fallen Prüfer- oder Beisitzertätigkeiten bei Abschlussprüfungen oder mündlichen Schulaufgaben oder die Wahrnehmung von Prüfungsaufsicht. Es wird davon ausgegangen, dass eine phasenweise höhere Belastung von Lehrkräften durch andere Zeiten, wie z.B. Zeiten des Unterrichtsausfalls in Abschlussjahrgängen vom Beginn der Abschlussprüfungen bis zur Entlassung der Schülerinnen und Schüler, ausgeglichen wird.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.